Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)
(Einzelplan 09)

5 BMWi verzichtet seit Jahren auf Gebühreneinnahmen in Millionenhöhe bei der Rüstungsexportkontrolle
(Kapitel 0916 Titel 111 01)

Zusammenfassung

Das BMWi erhebt keine Gebühren für die Bearbeitung von Anträgen für Rüstungsexporte, obwohl es Einnahmen zwischen 5 und 10 Mio. Euro pro Jahr für möglich hält.

Es hätte bereits nach der Rechtslage vor dem Jahr 2013 dafür sorgen müssen, dass der Gesetzgeber eine Gebührenregelung einführt. Seit dem Jahr 2013 verpflichtet das Bundesgebührengesetz die Verwaltung, für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Gebühren vorzusehen. Dazu gehört auch die Bearbeitung von Anträgen auf Rüstungsexporte. Dieser Verpflichtung ist das BMWi bislang nicht nachgekommen. Das BMWi sollte unverzüglich dafür sorgen, dass für die Bearbeitung von Anträgen auf Rüstungsexporte Gebühren erhoben werden.

5.1 Prüfungsfeststellungen

Nach dem Grundgesetz dürfen zur Kriegführung bestimmte Waffen nur mit Genehmigung der Bundesregierung hergestellt, transportiert und exportiert werden. Entsprechende Genehmigungen müssen Unternehmen vorab beim zuständigen Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) beantragen. Im Jahr 2018 gingen 14 300 Anträge auf Export von Rüstungsgütern beim BAFA ein.

Bis zum Jahr 2013 bildeten die Bestimmungen zum Haushaltsrecht und das Verwaltungskostengesetz die allgemeinen Grundlagen für Gebührenerhebungen.

Seit dem Jahr 2013 regelt das Bundesgebührengesetz, dass die Verwaltungsbehörden des Bundes für ihre individuell zurechenbaren Leistungen grundsätzlich kostendeckende

Gebühren erheben müssen. Dazu erließ die Bundesregierung im Jahr 2015 die Allgemeine Gebührenverordnung. Sie gibt vor, wie Gebühren kostendeckend zu kalkulieren sind.

Das Antragsverfahren beim Export von Rüstungsgütern, in dem Unternehmen für den Export ihrer Kriegswaffen z. B. eine Genehmigung erhalten wollen, ist eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung. Dem BMWi ist bekannt, dass für das Antragsverfahren damit grundsätzlich das Bundesgebührengesetz gilt.

Das BMWi befasste sich im Jahr 2016 damit, Gebühren bei der Rüstungsexportkontrolle einzuführen. Dabei hielt es Einnahmen zwischen 5 und 10 Mio. Euro pro Jahr für möglich. Letztlich vertagte es die Entscheidung. Entsprechende Gebühren erhebt es bis heute nicht. Während des Prüfungsverfahrens teilte das BMWi mit, es denke über eine gesetzliche Ausnahme von der Gebührenpflicht für die Rüstungsexportkontrolle nach.

5.2 Würdigung

Der Bundesrechnungshof hat kritisiert, dass das BMWi trotz gesetzlicher Verpflichtung schon viele Jahre versäumt hat, Gebühren für die Bearbeitung von Rüstungsexportanträgen zu erheben.

Haushaltsrechtlich hätte das BMWi bereits vor dem Jahr 2013 für eine besondere Rechtsgrundlage sorgen müssen, die Gebühren für Anträge auf Rüstungsexporte ermöglicht. Dies hat es versäumt. Seit dem Jahr 2013 gilt das Bundesgebührengesetz. Es verpflichtet die Bundesverwaltung dazu, für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Gebühren zu erheben.

Das BMWi hätte seitdem einen verbindlichen Katalog der gebührenpflichtigen Leistungen bei der Rüstungsexportkontrolle erstellen und die jeweiligen Gebührensätze kalkulieren müssen. Dies hätte es in einer Besonderen Gebührenverordnung regeln müssen, damit das BAFA die Gebühren festsetzen und erheben kann.

Der Bundesrechnungshof hatte dem BMWi daher empfohlen, umgehend seiner gesetzlichen Pflicht nachzukommen und Gebühren für die Antragsbearbeitung zum Rüstungsexport zu erheben.

5.3 Stellungnahme

Das BMWi wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass es keineswegs seit mehreren Jahren im Widerspruch zu rechtlichen Vorgaben auf die Einnahme von Gebühren verzichte. Richtig sei zwar, dass seit dem Jahr 2013 mit dem Bundesgebührengesetz der grundsätzliche Rahmen geschaffen sei, um Gebühren zu erheben. Da erst später weitere gesetzliche Konkretisierungen hinzugekommen seien, nehme es aber noch eine gewisse Zeit in Anspruch, die Regelungen des Bundesgebührengesetzes umzusetzen.

Das BMWi erläuterte weiter, dass es bis zum 1. Oktober 2021 den Erlass einer Gebührenverordnung für die Antragsbearbeitung zum Rüstungsexport „prüfen und umsetzen“ werde. Bis dahin gewährt das Bundesgebührengesetz nach Ansicht des BMWi noch Zeit, Besondere Gebührenverordnungen zu erarbeiten und in Kraft treten zu lassen.

Dabei werde das BMWi auch berücksichtigen, welche wirtschaftlichen Schwierigkeiten und Herausforderungen die betroffenen Unternehmen infolge der Corona-Pandemie zu bewältigen haben.

5.4 Abschließende Würdigung

Der Bundesrechnungshof bleibt bei seiner Einschätzung, dass das BMWi es seit vielen Jahren pflichtwidrig versäumt hat, Gebühren in der Rüstungsexportkontrolle zu erheben. Dass es bereits seit dem Jahr 2013 eine allgemeine gesetzliche Grundlage für eine Gebührenerhebung gibt, räumt auch das BMWi ein.

Es führt keine tragfähigen Gründe dagegen an, für die Bearbeitung von Anträgen auf Rüstungsexporte bereits vor dem 1. Oktober 2021 Gebühren zu erheben. Die Übergangsfrist im Bundesgebührengesetz, auf die sich das BMWi in seiner Stellungnahme berufen hat, gilt nur für bereits bestehende Gebührentatbestände. Sie hat keine Bedeutung für erst neu zu schaffende Gebühren – wie hier im Bereich der Rüstungsexportkontrolle.

Die vom BMWi genannten Auswirkungen der Pandemie entbinden es nicht von der grundsätzlichen Pflicht, Gebühren für die Bearbeitung von Anträgen auf Rüstungsexporte zu erheben. Allenfalls könnte es in bestimmten Einzelfällen davon absehen.

Durch das Zögern des BMWi entstehen dem Bundeshaushalt weitere Einnahmeverluste. Zudem bezweifelt der Bundesrechnungshof, dass das BMWi für die Bearbeitung von Anträgen auf Rüstungsexporte überhaupt Gebühren erheben will und dies mit dem nötigen Nachdruck verfolgt.

Das BMWi sollte unverzüglich die notwendigen Voraussetzungen schaffen, um für die Bearbeitung von Anträgen auf Rüstungsexporte Gebühren zu erheben. Für die Festsetzung von Gebühren ist nicht der Zeitpunkt der Antragstellung entscheidend, sondern derjenige der Verwaltungsentscheidung. Daher sollte es auch prüfen, ob es bereits jetzt Antragsteller auf die potenzielle Gebührenpflicht und eine nachträgliche Festsetzung von Gebühren hinweist.